

rechterhaltung der Funktionsfähigkeit dieses Instruments jedoch eine Flexibilisierung – u. a. durch tarifliche Öffnungsklauseln – in Reaktion auf die veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen unerlässlich sei. Es bestand Einigkeit darin, daß insbesondere die noch nicht ausreichend beleuchteten Problembereiche »fristlose Kündigung von Tarifverträgen« und »Neubestimmung des Günstigkeitsprinzips« der künftig eingehenderen Betrachtung durch die Arbeitsrechtswissenschaft und die Rechtsprechung bedürfen.

Weigand bedankte sich abschließend bei den Referenten und Tagungsteilnehmern für deren engagierte Mitwirkung und dankte der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft Landesverband Berlin und Brandenburg, dem Verband der Metall- und Elektroindustrie in Berlin und Brandenburg, dem Arbeitgeberverband der Berliner Chemischen Industrie e.V., der Fachgemeinschaft Bau Berlin und Brandenburg, dem Bund-Verlag, dem Luchterhand-Verlag sowie der Fa. Otis Aufzüge für deren finanzielle Unterstützung der Ortstagung.

100 Jahre Arbeitsgerichtsbarkeit in Reutlingen

In Vollzug des Reichsgesetzes über die Gewerbegerichte vom 29. 7. 1890 wurde mit Wirkung vom 1. 9. 1894 ein Gewerbegericht für die Stadt Reutlingen gegründet. Aus diesem Anlaß fand in Reutlingen am 6. 9. 1994 auf Einladung des Direktors des Arbeitsgerichts, Herrn *Bernhard Kraushaar*, eine Festveranstaltung statt mit einem Vortrag von *Prof. Dr. Wolfgang Däubler*, Bremen, »Die Arbeitsgerichte in Deutschland seit 1927«. In seiner Begrüßungsansprache erwähnte *Bürgermeister Hahn*, daß 1895 beim Gewerbegericht Reutlingen insgesamt 68 Klagen anhängig gemacht wurden, also so viele, wie heute ein Berufsrichter pro Monat erledigen müsse. Allerdings habe das Arbeitsgericht in der französischen Partnerstadt Reutlingens, Roanne, 1993 nur 250 Verfahren zu bearbeiten gehabt. Der Bürgermeister zeichnete die Geschichte der Arbeitsgerichtsbarkeit in Reutlingen nach und ließ dabei eine enge Verbundenheit mit unserer Gerichtsbarkeit erkennen, ergänzt durch eine eindrucksvolle Schilderung der Arbeitsbedingungen in Reutlingen um die Zeit der Gründung des Gewerbegerichts.

In seiner Ansprache betonte Arbeitsgerichtsdirektor *Kraushaar* zunächst, daß der Gedanke einer Sondergerichtsbarkeit für Arbeitsstreitigkeiten aus Frankreich komme (*Conseil de Prud'hommes* in Lyon, 1806). Preußen habe es allerdings erst 1849 den Gemeinden freigestellt, Gewerbegerichte einzurichten. Der Staat habe es also abgelehnt, die von einer Arbeitsgerichtsbarkeit zu entscheidenden sozialen Fragen überhaupt zur Kenntnis zu nehmen und selbst durch staatliche Institutionen entscheiden zu lassen. Auch Bismarcks paternalistische Sozialpolitik sei letztlich gegen die politische Mündigkeit und die Emanzipation der Arbeiter gerichtet gewesen. Erst im Zuge des Neuen Kurses nach Bismarcks Entlassung sei 1890 das Gewerbegerichtsgesetz verabschiedet worden, das im damaligen Königreich Württemberg sogleich in Stuttgart, Ulm, Heilbronn und anderen großen Städten zur Errichtung von Gewerbegerichten geführt habe; insofern sei Reutlingen ein Nachzügler gewesen. *Kraushaar* schilderte dann im einzelnen die Zusammensetzung, die Zuständigkeit und das Verfahren der Gewerbe- und der späteren Kaufmannsgerichte. Die Verfahren seien so zügig gewesen, daß 1913 im Reichsdurchschnitt 23,2% aller Endurteile in weniger als einer Woche nach Klageingang erlassen werden konnten. Die Arbeitsgerichtsbarkeit schulde den Richtern der ersten Stunde großen Dank für das Ansehen, das sie sich und der von ihnen vertretenen Institution auf Dauer erworben haben. Herr *Kraushaar* schilderte dann die weitere Entwicklung der Arbeitsgerichtsbarkeit und wies auch darauf hin, daß die Zuständigkeit von zwei Senaten des Reichsgerichts in Leipzig als Reichsarbeitsgericht beinahe zu einer Verlegung des Bundesarbeitsgerichtes nach Leipzig geführt hätte. Insgesamt läßt sich den Worten *Kraushaars* entnehmen, daß er die heutige Situation der Arbeitsgerichte als Ergebnis einer langen, politisch geprägten Entwicklung sieht.

Däubler ging zunächst ebenfalls auf die geschichtliche Entwicklung ein und betonte die Bedeutung der ehrenamtlichen Richter und des Rechtsschutzes durch die Verbände. Während des Nationalsozialismus seien die Arbeitsgerichte nicht schlechter und nicht besser als andere Gerichte gewesen; Widerstand sei nur aus der Anfangszeit überliefert. *Däubler* betonte dann die Eigenständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit, deren Wert man erst dann zu schätzen beginne, wenn eine Landesregierung sich daran mache, die Arbeitsgerichte dem Justizressort zuzuordnen.

Däubler wandte sich dann den heutigen Funktionen der Arbeitsgerichtsbarkeit zu. Ihre Aufgabe bestehe zunächst darin, das bestehende Recht durchzusetzen. Sie hätten ferner die Funktion, den Inhalt arbeitsrechtlicher Normen zu klären und gegebenenfalls das Recht fortzubilden. Die Arbeitsgerichte hätten insbesondere im Rahmen von Generalklauseln erhebliche Spielräume, die sie in sehr unterschiedlicher Weise ausschöpfen könnten. *Däubler* würdigte dann die Vorlagebeschlüsse des Arbeitsgerichtes Reutlingen an das Bundesverfassungsgericht, die zur Gleichstellung der Kündigungsfristen für Arbeiter und Angestellte geführt haben. Das Arbeitsgericht Reutlingen habe auch durch Vorlagen an den Europäischen Gerichtshof dazu beigetragen, daß die Arbeitsgerichtsbarkeit das Europarecht entdeckt habe. Bis 1985 habe es nämlich nur insgesamt sechs Vorlagen von den Arbeitsgerichten gegeben, während es die Finanzgerichte bis zum Zeitpunkt schon auf über 150 gebracht hatten und die Gesamtzahl bei 388 lag.

Abschließend äußerte *Däubler* einige Wünsche an die Arbeitsgerichtsbarkeit. Die Fachsprache möge in Alltagsdeutsch übersetzt werden, wo dies im Einzelfall notwendig erscheine. Als Beispiel nannte *Däubler* die Rechtsmittelbelehrungen, in denen nicht auf die Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde hingewiesen werde. Ein zweiter Wunsch *Däublers* betrifft die Art und Weise der Durchführung von Verfahren. Das materielle Arbeitsrecht beruhe auf dem Gedanken, daß der einzelne Arbeitnehmer schwächer sei als der Arbeitgeber, und deshalb schutzwürdig. Im heutigen Prozeß sei dieser Gedanke aber verschwunden: Das arbeitsgerichtliche Verfahren sei der ZPO nachgebildet und gehe von zwei gleichstarken Individuen aus. Wenn der Arbeitnehmer weder durch einen Anwalt noch durch einen Rechtssekretär vertreten sei, solle der Richter eine kompensatorische Prozeßführung praktizieren dürfen, was beispielsweise auch bedeute, daß der dem Arbeitnehmer auch Hinweise für eine sachgerechte Wahrnehmung seiner Interessen geben dürfe. Dies könne über das bisher nach § 139 ZPO Akzeptierte hinausgehen. Schließlich äußerte *Däubler* den Wunsch, den Pensenschlüssel nicht mehr so hoch zu bemessen, daß der mehr oder weniger sanfte Zwang zum Vergleich zu einer notwendigen Überlebensstrategie werde.

Däubler hat sich also nicht auf eine Würdigung der geschichtlichen Entwicklung beschränkt, sondern auch Hinweise für die zukünftige Entwicklung der Arbeitsgerichtsbarkeit gegeben. Seine Anregung, der Richter solle im Verfahren zum Schutz der nicht vertretenen Partei eine aktivere Rolle übernehmen, dürfte sicher Beachtung finden und zu, auch kontroverser, Diskussion führen.

(Bericht der Schriftleitung nach den schriftlichen Unterlagen über die Veranstaltung. Aus der Sicht des Verbandes ist es sehr wünschens- und dankenswert, daß solche Veranstaltungen stattfinden und den Mitteilungen die Möglichkeit zur Berichterstattung gegeben wird. Gleiches wird auch bei anderen Gerichten praktiziert oder geplant und sei empfohlen. Informationen über die Geschichte der Arbeitsgerichtsbarkeit finden sich u. a. in der Festschrift zum 100jährigen Jubiläum des Verbandes und in der aus diesem Anlaß erschienenen Schrift von *Jochen Weiß*, Arbeitsgerichtsbarkeit und Arbeitsgerichtsverband im Kaiserreich und in der Weimarer Republik, 1994.)